

Halle und Umgebung.

Donnerstag, den 22. Dezember 1918.

Sonntagsplauderei.

Der Kampf um die Frau.

Die Frau war, wie man sich bei allen Zeiten und in allen Kulturen immer bemerkt hat, die Seele aller Völker... Die Frau war, wie man sich bei allen Zeiten und in allen Kulturen immer bemerkt hat, die Seele aller Völker...

Neuerdings nun gewinnt der Kampf um die Frau eine neue Form. Seit dem 8. November d. J. nämlich, die Frau wird nicht mehr wie bisher am Rande der Welt, sondern in der Mitte der Welt gesehen...

Und zwar wird diese neue Form des Kampfes am 10. Januar ihre Stimme in die Welt ertönen und damit über die Geschicke Deutschlands entscheiden sollen. Und es geht nicht um die Frau allein, sondern um die Zukunft des Vaterlandes...

Auch die bürgerlichen Parteien treten mit der Forderung ein, daß die Frau in den nächsten Wochen mit dem Stimmrecht ausgestattet werden müsse. Aber ich meine, es soll nicht nur die Frau, sondern die gesamte Bevölkerung...

hm.

„Takt.“

Herr Reichsblattredakteur Allan, der Mitwirkende des Reichsblattes, schreibt in seinem „Reichsblatt“, daß er nicht Zeit habe, sich mit dem Reichsblatt zu beschäftigen... Ich bin der festen Überzeugung, daß die Frau, wie sie ihre Haus- und Familienpflichten mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit erfüllt...

hm.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Fernbahn.

Zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung wird darauf hingewiesen, daß kein Soldat das Recht hat, gegen die Dienstverpflichtung der elektrischen Fernbahn Halle-Magdeburg-Wittenberg zu handeln... Die Fernbahn hat die Pflicht, das Fernverkehrsnetz der elektrischen Fernbahn gegen Verhinderung durch Unvorsichtigkeit zu schützen...

Es werden in Zukunft an den Endstationen der elektrischen Fernbahn Doppelposten eingesetzt, die für ein zureichendes Einsehen zu sorgen haben. Diesen Anordnungen ist ohne weiteres von Seite der Militärpersonen Folge zu leisten. In die Bahn darf dann nicht eingestiegen werden, wenn die Umkleung erfolgt ist. Abwehrkräfte sind mit Waffengewalt entgegenzutreten und können getötet werden.

Der Soldatenteil. S. W. Lehmann.

Einschränkung des Zivildienstes.

Infolge Abgabe von Automotoren und fortgesetzter sich fortgesetzter Benutzung der Eisenbahn zur Fernverkehrsleitung des Verkehrs sind weitere Einschränkungen des Zivildienstes unabwendbar und unbedingt erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des notwendigen Arbeiter- und Berufsverkehrs sowie der Dienstleistungen...

nung in den meisten, für den Zivildienst noch verbleibenden Fällen wird daher mit sofortiger Gültigkeit bestimmt:

1. a) Von und nach Stationen der Eisenbahn-Verkehrs-Gesellschaft Berlin, Eisenbahnen Halle-Weißitz-Eilenburg, Eisenbahnen Halle-Magdeburg, Eisenbahnen Halle-Wittenberg, Eisenbahnen Halle-Zerbst, Eisenbahnen Halle-Weißenfels, Eisenbahnen Halle-Gröden, Eisenbahnen Halle-Gröden, Eisenbahnen Halle-Gröden...

b) Diejenigen, welche außer zu bestimmten Tagen und von den Arbeitsstellen sowie zu bestimmten, bestimmten und gewöhnlichen Zeiten, die im allgemeinen zwischen 7 Uhr und 10 Uhr abends, und zu anderen Zeiten für den Zivildienst bestimmt sind, an anderen Tagen und zu anderen Zeiten für den Zivildienst bestimmt sind, sind von dem Zivildienst befreit...

2. a) Von und nach Stationen der Eisenbahn-Verkehrs-Gesellschaft Berlin, Eisenbahnen Halle-Weißitz-Eilenburg, Eisenbahnen Halle-Magdeburg, Eisenbahnen Halle-Wittenberg, Eisenbahnen Halle-Zerbst, Eisenbahnen Halle-Weißenfels, Eisenbahnen Halle-Gröden, Eisenbahnen Halle-Gröden...

3. Fahrkarten für den Zivildienst sind nur am Reisetage zu verwenden, die Fahrt muß am Reisetage angetreten werden.

Richtlinien bei der Erziehung von Hamstereleganten.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat nunmehr in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen, die vor kurzem an die Reichsregierungen über die Erziehung von Hamstern, die im allgemeinen vertrieben zu werden sind, folgende Richtlinien erlassen...

Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Kommunalverbände zunächst mit einer Aufzucht von 10 bis 15 Tieren zu beginnen und erst, wenn diese Aufzucht keinen Erfolg hat, mit Aufzucht von 20 bis 30 Tieren zu beginnen...

Wie wir erfahren, werden gegenwärtig in zahlreichen Orten des Saalkreises und benachbarter Kreise, in denen Lebensmittelvorräte verunreinigt, nachfolgenden nach solchen Schäden vorgenommen.

Wegen des Weihnachtsfestes sind die Fleischmärkte am Dienstag den 24. Dezember, von 7-8 Uhr und am Sonnabend, den 28. Dezember, von 7-8 Uhr für den Verkauf geöffnet.

Kreuzlegung des Verkaufs von Pferdefleisch.

Die Abgabe von Pferdefleisch wird fortan nur gegen Vorlegung der Fleischkarte und Abrechnung der bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abnahme erteilt. Die Menge an Pferdefleisch wird aber größer sein als die zugelassene Menge an Fleisch...

Die Menge an Pferdefleisch wird fortan nur gegen Vorlegung der Fleischkarte und Abrechnung der bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abnahme erteilt. Die Menge an Pferdefleisch wird aber größer sein als die zugelassene Menge an Fleisch...

Die Menge an Pferdefleisch wird fortan nur gegen Vorlegung der Fleischkarte und Abrechnung der bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abnahme erteilt. Die Menge an Pferdefleisch wird aber größer sein als die zugelassene Menge an Fleisch...

Die Menge an Pferdefleisch wird fortan nur gegen Vorlegung der Fleischkarte und Abrechnung der bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abnahme erteilt. Die Menge an Pferdefleisch wird aber größer sein als die zugelassene Menge an Fleisch...

Belastung.

Nachdem ich zum Wahlkommissionen für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung im 13. am Regierungssitz in Merseburg belassenen Wahlkreise ernannt worden bin, fordere ich hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlügen auf.

Wahlbar sind alle deutschen Männer und Frauen — auch die Personen des Soldatenstandes — die am Wahltag ihr mindestens ein Jahr Deutsches sind und bis 20. Lebensjahr vollendet haben. Ausgeschlossen von Wahlrechte und deshalb auch nicht wählbar ist:

- 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt ist.

Am 13. Wahlkreise sind 6 Abgeordnete zu wählen. Mehr als 9 Namen dürfen die Wahlzettel deshalb nicht enthalten. In den selben Wahlzettel darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden. In den Wahlzettel dürfen jedoch die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen angegeben und der Stand oder Beruf, jedoch der Wohnort zu bezeichnen. Die Wahlzettel müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterschrieben sein. Die Unterschriften sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Namens oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Es ist zu beachten, daß nicht dieselben Unterschriften auf mehreren Wahlzetteln stehen sollen.

In jedem Wahllokal soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissionen und dem Wahlvorsitzenden zur Einnahme des Wahlvorschlages sowie zur Abgabe von Verbindungsleistungen verantwortlich ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Mehrere Wahlvorschlüge können miteinander verbunden werden. Der andere Wahlvorschlüge können nur gemeinschaftlich genehmigt werden. Die verbundenen Wahlvorschlüge gelten den anderen Wahlvorschlügen gegenüber als ein Wahlvorschlüge. Jeder Wahlvorschlüge darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlügen angehören.

Anzuschließen sind den Wahlvorschlügen:

- 1. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlüge.
2. Bestimmungen der Gemeindebehörden darüber, die die Unterzeichnung des Wahlvorschluges in die Wählerliste aufgenommen werden können.
3. Jeder empfiehlt es sich — wenn dies auch durch Wahlgesetz und Verordnung nicht vorgeschrieben ist —, nachweislich darüber festzustellen, daß die vorgeschlagenen Bewerber wahlbar sind.

Wenn die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

Hierfür am 9. Februar 1919,

als dem 7. Tage vor dem Wahltag, mit schriftlich erklärten, daß die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am dem durch § 24 des Reichswahlgesetzes festgesetzten Tage, das ist Sonntag, den 18. Februar 1919, stattfinden, sind die Wahlvorschlüge spätestens am 26. Januar 1919, als dem 7. Tage vor dem Wahltag, bei mir einzureichen, die Verbindung mehrerer Vorschlüge miteinander muß dann von den Unterscheidenden oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend sein.

